

Förderung von Jungunternehmern

§ 1 Förderungswerber

- (1) Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg, die
 - a) sich als natürliche Personen erstmals hauptberuflich eine selbstständige gewerbliche Existenz schaffen;
 - b) Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften nach Handelsrecht sind, wenn alle vollhaftenden Gesellschafter die Bedingungen nach lit. a) erfüllen; bei einer Ges.m.b.H. & Co. KG muss die vollhaftende Ges.m.b.H. die Bedingungen nach lit. c) erfüllen;
 - c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile von Personen gehalten werden, welche die Bedingungen nach lit. a) erfüllen.

- (2) Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit darf nicht länger als 1 Jahr vor Einbringung des Förderungsantrages beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zurückliegen. Der Förderungswerber darf während der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbstständig tätig gewesen sein.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gefördert werden folgende Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen und –übernahmen:
 - a) der entgeltliche Erwerb von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, sofern die Wirtschaftsgüter steuerrechtlich als notwendiges Betriebsvermögen anerkannt werden,
 - b) Umbauten, Erneuerungen, Modernisierungen und Rationalisierungen,
 - c) der Aufwand für Ablösen oder die Übernahme von Darlehensverpflichtungen bei Betriebsübernahmen,
 - d) der Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

- (2) Nicht gefördert werden:

- a) alle Arten von Personenkraftwagen
- b) Kosten des Steuerberaters
- c) Leibrenten
- d) Ablöse des Kundenstockes
- e) Aus- und Weiterbildungskosten
- f) Grunderwerb

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Maßnahmen gemäß § 2 werden mit einem Zuschuss für Kredite in Höhe von 10 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch von einer Bemessungsgrundlage von € 50.000,--, unterstützt. Die Investitionssumme darf € 10.000,-- nicht unterschreiten. Die Mindest-Laufzeit des Kredites hat 3 Jahre zu betragen.
- (2) Die Auszahlung erfolgt als Einmalzuschuss nach Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen bzw. einer Endabrechnung und einer Bestätigung des Kreditinstitutes über die Vollausnützung und die widmungsgemäße Verwendung des Kredites.
- (3) Der Zinssatz darf nicht mehr als 1,5 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 1,5 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.
- (4) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Rückerstattung

Die Förderung ist zurückzuerstatten, wenn die selbstständige Tätigkeit innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Tätigkeit beendet wird.

§ 5 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Durchführung des Projektes mittels Antragsformular im Wege der Hausbank beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) Projektbeschreibung,
- b) Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen,
- c) Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die bisher unselbstständige Tätigkeit und deren Beendigung,
- d) Nachweis der Gewerbeberechtigung,
- e) kreditwirtschaftliche Stellungnahme der Bank zur geplanten Finanzierung des Vorhabens und zur Bonität des Förderungswerbers,
- f) Nachweis über die Inanspruchnahme einer möglichen Bundesförderung.